



KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHT

2. Juli 2021

08:00-11:00

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst 2 Fälle mit insgesamt 7 Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- Achten Sie auf die Zeichenbeschränkungen bei den Hinweisen zur Aufgabenlösung.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Strafrecht I_17301002.pdf
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Aufgabenlösung

Begründen Sie Ihre Antworten jeweils unter Angabe der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

Maximale Zeichenzahl für die gesamte Prüfung: 100'000 Zeichen inkl. Leerzeichen

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	42.5 Punkte	26 % des Totals
Aufgabe 2	11.5 Punkte	7 % des Totals
Aufgabe 3	31 Punkte	19 % des Totals
Aufgabe 4	42 Punkte	26 % des Totals
Aufgabe 5	6.5 Punkte	4 % des Totals
Aufgabe 6	16.5 Punkte	10 % des Totals
Aufgabe 7	12 Punkte	8 % des Totals
Total	162 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Fall 1

Peter (26) und seine Freundin wurden vor einem Jahr als Fussgänger von einem Auto angefahren. Während Peter nur leichte Verletzungen davontrug, starb seine Freundin noch auf der Unfallstelle. Wenige Tage nach dem tödlichen Unfall seiner Freundin unterzeichnete Peter – der damals selbst noch im Spital behandelt wurde – eine Patientenverfügung, in der er jede lebensverlängernde Massnahme ablehnt. Ein Vermerk auf der Versichertenkarte unterblieb jedoch.

Mit dem Erlebten kommt Peter seither nicht zurecht. Er leidet unter Albträumen und macht sich Vorwürfe, nicht richtig reagiert und nicht genug getan zu haben. In den letzten Wochen hat sich Peters Zustand verschlechtert: Er zieht sich noch mehr zurück und findet abends jeweils erst nach einer Flasche Wein überhaupt in den Schlaf. An den Wochenenden betrinkt er sich regelmässig. Es kommt immer wieder vor, dass er für zwei bis drei Tage weder für Freunde und Familie erreichbar ist noch zu seiner Arbeit als Sanitärinstallateur erscheint. Schon mehrfach hat sein Chef Ferit deshalb bei Peters Familie und Freunden herumtelefoniert, um abzuklären, wo Peter bleibt. Ferit weiss um den Unfall und versucht, Peters Situation gegenüber Verständnis zu haben. Trotzdem ist es schwierig, musste er doch schon mehrmals ganz kurzfristig Kundentermine absagen und verärgerte Kunden beruhigen. Die letzten Google Rezensionen für Ferits Firma waren denn auch eher bescheiden. Peters Mutter hat schon mehrfach versucht, ihren Sohn zu einer Therapie zu bewegen. Peter lehnte dies aber stets ab, da es in seinen Augen nichts bringe, über die ganze Sache zu reden und Psychotherapien sowieso nur was für «verrückte» Leute seien.

Eines Abends findet Peters Mutter ihn nicht mehr ansprechbar in seiner Wohnung in Männedorf ZH vor. Sie ruft den Notarzt, der Peter mit einer schweren Alkoholvergiftung in lebensgefährlichem Zustand sofort ins Spital Männedorf einweist, wo er auf der Intensivstation versorgt und stabilisiert wird. Peter muss mindestens einen Tag auf der Intensivstation überwacht werden und benötigt aufgrund der Bewusstlosigkeit intravenös (d.h. über die Venen) Flüssigkeit und Medikamente. Peters Mutter sagt den Ärzten, sie sollen alles unternehmen, damit Peter wieder gesund wird. Erst einige Stunden später findet sie beim Aufräumen in seiner Wohnung die Patientenverfügung und übergibt das Dokument beim Besuch am nächsten Tag den behandelnden Ärzt*innen.

1. *Durfte bzw. darf Peter dennoch auf der Intensivstation behandelt werden?*
2. *Gehen Sie davon aus, dass keine Patientenverfügung vorliegt.*

Wer entscheidet nach welchen Grundsätzen über die Behandlung von Peter?

Nachdem sich sein Zustand stabilisiert hat, wird Peter auf die Normalstation des Spitals verlegt. Ihm ist die ganze Situation in nüchternem Zustand peinlich und er möchte das Spital sofort verlassen, obwohl er offensichtlich noch geschwächt ist. Die Stationsärztin Marisa ist aber besorgt; sie befürchtet, dass sich Peter sofort wieder betrinken würde. Aus seinen Blutwerten kann sie erkennen, dass der Alkoholmissbrauch schon längere Zeit andauert und Peters Gesundheit gefährdet. Sie überlegt deshalb, ob sie Peter auch gegen seinen Willen in die psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK) einweisen kann, um seinen Gesundheitszustand noch etwas beobachten zu lassen und einen sofortigen, allenfalls lebensgefährlichen Rückfall zu vermeiden.

3. *Ist es möglich, dass Marisa Peter gegen seinen Willen in die psychiatrische Klinik einweisen kann und wenn ja, wie müsste sie vorgehen?*

Peter wird in der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich untergebracht und dort von der Oberärztin Marianne behandelt. Marianne diagnostiziert bei Peter eine schwere Depression als Reaktion auf das Unfalltrauma und eine damit zusammenhängende Alkoholabhängigkeit. Anfangs lässt sich die Behandlung gut an, allerdings ärgert sich Peter über Mariannes Vorschlag, Psychopharmaka einzunehmen; schliesslich sei er klar im Kopf und brauche keine Psychopharmaka. Marianne ist zwar anderer Meinung, aber sie lässt das Thema aufgrund von Peters vehementer Reaktion auf sich beruhen. Eines Abends kommt es für alle überraschend zu einem Eklat: Peter kehrt nach einem Abendspaziergang stark betrunken auf die Station zurück. Vom diensthabenden Pflegefachmann darauf angesprochen, wird Peter aggressiv und beginnt, Stühle im Aufenthaltsraum umzuwerfen, herumzubrüllen und damit zu drohen, sich etwas anzutun. Marianne, die dazu gerufen wird, versucht zunächst Peter zu beruhigen und ihm zuzureden, ordnet dann aber – als das Verhalten von Peter je länger, je aggressiver wird – an, dass Peter ein Beruhigungsmittel gespritzt werden soll. Ausserdem soll er bis zur Ausnüchterung alleine in einem Zimmer eingeschlossen bleiben, aber viertelstündlich vom Pflegepersonal kontrolliert werden. Als er am nächsten Tag wieder nüchtern ist, will Peter wegen der (einmaligen) Medikamentengabe und der Isolation im Zimmer Beschwerde einlegen.

4. *Ist das möglich und wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten einer solchen Beschwerde?*

Peters Depression verschlechtert sich und Marianne diagnostiziert eine hohe Suizidalität. Sie ordnet deshalb am 20. März 2021 die medikamentöse Behandlung gestützt auf Art. 434 ZGB an. Peter legt dagegen am 21. März 2021 Beschwerde ein. Marianne möchte trotz der eingereichten Beschwerde schon jetzt mit der medikamentösen Behandlung beginnen, denn Peter sei akut gefährdet.

5. *Wie beurteilen Sie die Rechtslage?*

Fall 2

Hilde (87) und Josef (91) sind seit mehr als 55 Jahren verheiratet. Die Ehe war nie besonders harmonisch und hielt vor allem deshalb so lange, weil sich Hilde und Josef im Alltag möglichst aus dem Weg gingen und mehr oder weniger nebeneinanderher lebten. Seit Josef vor zwei Jahren an Demenz erkrankt ist, ist die Situation zuhause sehr schwierig geworden. Zwar übernimmt die Spitex die Morgen- und Abendpflege bei Josef; Josef ist aber zunehmend aggressiv und Hilde kann ihn aufgrund seiner Verwirrtheit nicht mehr alleine lassen. Er spricht praktisch nicht mehr, und wenn, dann nur unzusammenhängend. Er hat einen riesigen Bewegungsdrang und läuft die ganze Zeit in der Wohnung hin und her. Hilde ist deshalb sehr erleichtert, als ihr der Hausarzt nahelegt, es sei Zeit, für Josef einen Pflegeplatz in einem Alters- und Pflegeheim zu suchen, weil sie zuhause bei seiner mittlerweile weit fortgeschrittenen Demenz eigentlich keine adäquate Betreuung mehr sicherstellen könne und überfordert sei. Hilde schliesst mit dem im gleichen Dorf gelegenen Heim, über das sich Josef immer recht positiv geäußert hatte, einen Vertrag ab und zwei Monate später zieht Josef, nachdem er Hilde gar geholfen hat, seinen eigenen Koffer zu packen, ins Heim ein. Josefs jüngerer Bruder Gregor (79) ist empört, weil er der Meinung ist, Hilde müsste Josef zu Hause pflegen, es sei schliesslich der Sinn der Ehe, einander beizustehen.

6. *Ist Hilde befugt über den Heimeintritt ihres Ehemannes zu entscheiden?*

7. *Kann Gregor gegen den Entscheid von Hilde, Josef ins Alters- und Pflegeheim zu bringen, etwas unternehmen? Wenn ja, was, wenn nein, warum nicht?*